

II-976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

26.1.1966

397/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 349/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,
betreffend Suspendierung eines Polizeibeamten.

- . - . - . -

Zur oben zitierten Anfrage beehre ich mich, Nachstehendes mitzu-
teilen:

1. Die von einigen Zeitungen gebrachte Darstellung, derzufolge
Polizeigruppeninspektor Johann Hofstädter wegen Erzählens von politischen
Witzen vom Dienst suspendiert worden sei, entspricht nicht den Tatsachen.
Die Suspendierung des Beamten musste vielmehr erfolgen, weil er im dringen-
den Verdacht stand, in letzter Zeit im Dienst mehrmals vor ihm unterstellten
Beamten grob beleidigende Äusserungen über das Staatsoberhaupt, Regierungs-
mitglieder und andere Personen des öffentlichen Lebens sowie leitende Poli-
zeibeamte gemacht zu haben.

2. In einem im Generalinspektorat der Wiener Sicherheitswache ein-
gelangten Schreiben vom 20.8.1965 wurde Polizeigruppeninspektor Johann
Hofstädter beschuldigt, in Wachzimmern der Sicherheitswacheabteilung Alser-
grund, deren Kontrolle ihm oblag, gegenüber unterstellten Beamten abfällige
Äusserungen über das Staatsoberhaupt, Mitglieder der Bundesregierung und
leitende Polizeibeamte gemacht zu haben. Mehrere daraufhin als Zeugen vernom-
mene Sicherheitswachebeamte bestätigten, dass Hofstädter solche Äusserungen
tatsächlich wiederholt gemacht habe, und erklärten, dass sie diese von
einem Kontrollorgan ausgesprochenen Bemerkungen, die von unqualifizierter
Kritik bis zu groben Beleidigungen gegangen seien, als äusserst unangenehm
empfunden haben.

Als Beispiele für die Äusserungen, die Polizeigruppeninspektor
Hofstädter den Aussagen der vernommenen Zeugen zufolge gemacht hat, seien
angeführt: Die "roten" und "schwarzen" Parteifunktionäre seien "lauter
Pülcher", die Mitglieder der Bundesregierung seien "Trotteln", der Bundes-
kanzler gehöre "mit seinem Withalm zum Teufel geschickt, da sie gänzlich
unfähig seien", der aus der Sicherheitswache hervorgegangene Abgeordnete
zum Nationalrat Hartl sei ein "ggcherter Plutzer" und "Maulreisser" und
Hofstädters ehemaliger Abteilungskommandant, ein jetzt bereits im Ruhestand

397/A.B.
zu 349/J

- 2 -

befindlicher Polizeioberst, sei ein "böhmischer Schuster". Aus weiteren Zeugenaussagen ergab sich, dass Hofstädter u.a. auch über Kardinal König unangebrachte Bemerkungen gemacht hat, wobei er vor eingeteilten Sicherheitswachebeamten Ausdrücke wie "Pfaffengesindel" verwendete.

3. Durch dieses im Dienst gezeigte Verhalten - das sich keineswegs als Erzählen von politischen Witzen darstellt - hat der als Kontrollorgan eingesetzte Polizeigruppeninspektor Johann Hofstädter gegen die dem Beamten gemäss §§ 21, 24 und 26 Absatz 1 der Dienstpragmatik auferlegten Pflichten schwerstens verstossen, sodass gemäss § 145 Absatz 2 der Dienstpragmatik seine vorläufige Suspendierung vom Dienst mit Wirksamkeit vom 27.8.1965 verfügt werden musste.

Die Disziplinarcommission bei der Bundespolizeidirektion Wien hat mit Beschluss vom 23.9.1965, Zl.: Dis.-Swb.180/65, das Disziplinarverfahren gegen den Obgenannten gemäss § 113/1 Dienstpragmatik eingeleitet, die von der Dienstbehörde verhängte vorläufige Suspendierung gemäss § 145/5 Dienstpragmatik bestätigt und die Bezüge für die Dauer der Suspendierung gemäss § 146 Dienstpragmatik auf 90 % beschränkt.

Bei der am 11.1.1966 durchgeführten Disziplinarverhandlung wurde Polizeigruppeninspektor Johann Hofstädter schuldig erkannt und mit der Disziplinarstrafe des Verweises bestraft.

-.-.-.-.-